

RS Vwgh 1986/12/18 85/08/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1986

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs2

AVG §66 Abs4

VwGG §42 Abs2 lita

VwGG §42 Abs2 Z1

Rechtssatz

Ergibt sich weder aus dem Spruch noch aus der Begründung des aufhebenden Bescheides der Berufungsbehörde eine Erledigung iSd § 66 Abs 2 AVG, so liegt eine ersatzlose Behebung des unterinstanzlichen Bescheides gemäß 66 Abs 4 AVG vor. Das hat zur Folge, dass die Unterbehörde über den Gegenstand nicht mehr neuerlich entscheiden darf. Besteht kein rechtlicher Grund für eine ersatzlose Behebung, ist der Bescheid der Berufungsbehörde vom VwGH wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes (§ 42 Abs 2 Z 1 VwGG) aufzuheben.

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985080044.X01

Im RIS seit

18.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>